



Gemeinde Teufenbach-Katsch

Politischer Bezirk: Murau
Hauptstraße 7, 8833 Teufenbach-Katsch
Tel: 03582/2408, Fax: 03582/2408-4
E-Mail: gde@teufenbach-katsch.gv.at

Zahl: 131-9/78-2018

Sachb.: Jasmine Koller, DW 12
E-Mail: koller@teufenbach-katsch.gv.at

Teufenbach-Katsch, am 10.08.2018

**Gegenstand: Maier Christian, Hammerwerkstraße 14, A-8842 Teufenbach-Katsch
Klünsner-Maier Carina, Hammerwerkstraße 14, A-8842 Teufenbach-Katsch
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **08.06.2018** haben **Herr Maier Christian, Hammerwerkstraße 14, A-8842 Teufenbach-Katsch und Frau Klünsner-Maier Carina, Hammerwerkstraße 14, A-8842 Teufenbach-Katsch**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBI. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück **Nr.: 13/8, EZ: 345, KG: Katsch/Mur**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein ~~von Amts wegen~~/auf Antrag für

Dienstag, 04.09.2018 um ca. 09.30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Thomas Schuchnigg

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.